

Verordnung zur Nutzung von öffentlichen Güterwegen der Stadtgemeinde Hollabrunn

Das öffentliche Güterwegenetz im Gemeindegebiet befindet sich in Eigentum und Verantwortung der Stadtgemeinde Hollabrunn, die es auch zum Nutzen aller Gemeindebürger zu erhalten hat.

Die Hauptnutzung des Güterwegenetzes erfolgt einerseits durch Landwirte zur Bewirtschaftung der Agrarflächen, andererseits durch die Jägerschaft als Zugang in die Reviere.

Im Zuge dieser Nutzung kommt es jedoch zu Beschädigung oder Verschmutzung durch Einzelne, wobei ein Großteil der Schäden durch Nutzung des Weges als Vorgewende bei Feldarbeiten oder durch Transporte bzw. Fahrten bei widrigen Wetterverhältnissen entsteht.

Weiters kommt es wiederholt zu einer rechtswidrigen Bearbeitung des Banketts (Rasenstreifen) der Güterwege, die unverändert zu belassen sind und in keiner Weise bearbeitet werden dürfen. Auch die fahrlässige bzw. mutwillige Beschädigung oder Entfernung von Grenzsteinen stellt eine strafbare Handlung dar.

Um die Nutzbarkeit des Güterwegenetzes zu gewährleisten wird folgendes festgehalten:

1. Bei grober Beschädigung oder Verschmutzung wird von der Stadtgemeinde Hollabrunn eine Verwarnung mit der Aufforderung innerhalb von 14 Tagen die Schäden zu beseitigen, ausgesprochen.
Wird dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so wird die Stadtgemeinde Hollabrunn die Kosten für die Reparatur bzw. Reinigung dem Verursacher vorgeschrieben.
2. Die Grundgrenzen zu den Güterwegen (öffentliches Gut) sind einzuhalten. Bei Nichteinhaltung erfolgt durch die Stadtgemeinde Hollabrunn eine Aufforderung zur Herstellung der Grundgrenze. Bei Nichtdurchführung werden die Kosten für die Herstellung dem Verursacher vorgeschrieben und es erfolgt eine Anzeige wegen Besitzstörung.